

**UPOV/INF/15/2****ORIGINAL:** englisch**DATUM:** 22. März 2013**INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN**

Genf

ANLEITUNG ÜBER DIE LAUFENDEN VERPFLICHTUNGEN DER VERBANDSMITGLIEDER
UND DIE DAMIT VERBUNDENEN NOTIFIZIERUNGEN
UND ÜBER DIE ERTEILUNG VON AUSKÜNFTEN ZUR ERLEICHTERUNG DER ZUSAMMENARBEIT

vom Rat angenommen
auf seiner dreißigsten außerordentlichen Tagung
am 22. März 2013

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	3
TEIL I. NOTIFIZIERUNGEN BETREFFEND DIE VERTRETER UND STELLVERTRETER IM RAT	4
Erstmalige Notifikation des Vertreters	4
Spätere Notifikation betreffend Änderungen bezüglich des Vertreters	4
Verantwortlichkeiten des Vertreters	4
TEIL II. NOTIFIZIERUNGEN BETREFFEND RECHTSVORSCHRIFTEN ZUR REGELUNG DER ZÜCHTERRECHTE UND GEGEBENENFALLS DIE AUSDEHNUNG DER ANWENDUNG DES ÜBEREINKOMMENS AUF WEITERE GATTUNGEN UND ARTEN	6
Notifizierungen betreffend Änderungen der Rechtsvorschriften über das Züchterrecht	6
Notifizierungen betreffend die Ausdehnung der Anwendung des UPOV-Übereinkommens auf weitere Gattungen und Arten	6
TEIL III. FINANZIELLE VERPFLICHTUNGEN ZUR ENTRICHTUNG VON BEITRÄGEN	8
TEIL IV. AUSKÜNFTE ZUR ERLEICHTERUNG DER ZUSAMMENARBEIT	9
DUS-Prüfung (GENIE-Datenbank)	9
Sortenbezeichnungen (PLUTO-Datenbank)	9
Austauschbare Software	9
Sortenschutzstatistik	10
Weitere Entwicklungen in Verbandsmitgliedern	10

ANLEITUNG ÜBER DIE LAUFENDEN VERPFLICHTUNGEN
DER VERBANDSMITGLIEDER UND DIE DAMIT VERBUNDENEN NOTIFIZIERUNGEN
UND ÜBER DIE ERTEILUNG VON AUSKÜNFTE ZUR ERLEICHTERUNG DER ZUSAMMENARBEIT

VORWORT

1. Zweck dieses Dokuments ist es, Anleitung für Mitglieder des Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (Verbandsmitglieder) über laufende Verpflichtungen und damit verbundene Notifizierungen und über die Erteilung von Auskünften zur Erleichterung der Zusammenarbeit zu geben. Die einzigen verbindlichen Verpflichtungen für die Verbandsmitglieder sind diejenigen, die im Wortlaut des UPOV Übereinkommens selbst enthalten sind, und diese Erläuterungen dürfen nicht in einer Weise ausgelegt werden, die in Widerspruch zu der für das jeweilige Verbandsmitglied geltenden Akte steht.

2. Die Anmerkungen zur Anleitung in diesem Dokument betreffen Bestimmungen der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens, die sofern nicht anders angegeben auch für die entsprechenden Bestimmungen der Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens gelten.

TEIL I. NOTIFIZIERUNGEN BETREFFEND DIE VERTRETER UND STELLVERTRETER IM RAT

Entsprechender Artikel¹

Artikel 26

Der Rat

1) [Zusammensetzung] Der Rat besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied ernennt einen Vertreter für den Rat und einen Stellvertreter. Den Vertretern oder Stellvertretern können Mitarbeiter oder Berater zur Seite stehen.

Erstmalige Notifikation des Vertreters

3. Die Verbandsmitglieder müssen dem Verbandsbüro Namen, Titel und Kontaktangaben des Vertreters und des Stellvertreters im Rat bekanntgeben.

4. Zum Zeitpunkt des Beitritts zur UPOV kann diese Notifizierung entweder mit Schreiben des Außenministers, einer Note des Außenministeriums, einem Schreiben des Ständigen Vertreters oder einer Note der Ständigen Vertretung in Genf oder von der (den) für die Außenbeziehungen zwischenstaatlicher Organisationen zuständigen Behörde(n) erfolgen (ein Muster für die obigen Mitteilungen ist auf Anfrage erhältlich).

Spätere Notifikation betreffend Änderungen bezüglich des Vertreters

5. Die Verbandsmitglieder sollen dem Verbandsbüro Änderungen betreffend den Vertreter so schnell wie möglich mitteilen.

6. Nach der erstmaligen Notifikation ist für spätere Änderungen des Vertreters keine Notifikation über das Außenministerium erforderlich. Wenn der neue Vertreter denselben Titel wie sein Vorgänger innehat, ist eine Mitteilung des neuen Vertreters oder des Vorgesetzten ausreichend. In Ausnahmefällen (z. B. unterschiedliche Mitteilungen derselben Regierung), wird das Verbandsbüro die Ständige Vertretung des Verbandsmitglieds ersuchen, die Mitteilungen betreffend die Ernennung eines neuen Vertreters zu koordinieren.

Verantwortlichkeiten des Vertreters

7. Eine der Verantwortlichkeiten des Vertreters im Rat ist es, Personen für die entsprechenden UPOV-Gremien zu benennen und zu entscheiden, welchen Personen Zugang zu den UPOV-Dokumenten im eingeschränkten Zugang der UPOV-Website zu eröffnen ist (vergleiche Regeln für den Zugang zu UPOV-Dokumenten: http://www.upov.int/edocs/infdocs/de/upov_inf_20_1.pdf).

8. Nach Eingang der Notifikation wird das Verbandsbüro:

a) dem offiziell benannten Vertreter die User Id und das Paßwort für dieses Verbandsmitglied mitteilen. User Id und Paßwort öffnen den eingeschränkten Zugang der UPOV-Website (<http://www.upov.int/restrict/meetings/de/>), um Dokumente herunterzuladen;

b) auf das Diagramm der Struktur der Gremien der UPOV verweisen (<http://www.upov.int/about/de/organigram.html>) und den Vertreter ersuchen, Namen und Kontaktangaben der „bezeichneten Personen“ für den Rat, den Beratenden Ausschuß, den Verwaltungs- und Rechtsausschuß (CAJ), Technischen Ausschuß (TC) und die Technischen Arbeitsgruppen (TWP) mitzuteilen. Das Verbandsbüro wird gegebenenfalls die bereits bestehende Liste für das entsprechende Verbandsmitglied zur Bestätigung oder Aktualisierung anfügen. Die vom Vertreter bezeichneten Personen

¹ Die entsprechende Bestimmung der Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens befindet sich in Artikel 16 Absatz 1.

werden Kopien der Einladungen zu den Tagungen der entsprechenden Gremien der UPOV und die entsprechenden Notifizierungen der Veröffentlichung von Dokumenten für diese Tagungen erhalten;

c) eine Kopie der Regeln für den Zugang zu UPOV-Dokumenten (http://www.upov.int/edocs/infdocs/de/upov_inf_20_1.pdf) senden, um den Vertreter in der Verbreitung von User Id und Paßwort anzuleiten. Jede Person aus einem Verbandsmitglied, die beim Verbandsbüro um Zugang zu Dokumenten im eingeschränkten Zugang der UPOV-Website ersucht, wird an den Vertreter verwiesen; und

d) den Vertreter ersuchen, Kontaktangaben der für Züchterrecht zuständigen Behörde mitzuteilen, in Übereinstimmung mit Artikel 30 Absatz 1 Nummer ii der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens, zur Veröffentlichung im Bereich „Verzeichnis der Sortenschutzämter“ auf der UPOV-Website (http://www.upov.int/members/de/pvp_offices.html).

9. Eine weitere wichtige Aufgabe des Vertreters besteht in der Annahme auf dem Schriftweg von Grundsätzen und Anleitungen der UPOV. Die Verbandsmitglieder haben vereinbart, daß Dokumente, die Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV darlegen, nach ihrer Billigung durch die entsprechenden UPOV Ausschüsse, soweit angebracht, vom Rat angenommen werden müssen, sofern der Rat nichts anderes vereinbart. Falls eine zügige Vorlage eines Grundsatzes oder einer Anleitung der UPOV erforderlich ist, ohne daß die Annahme durch Vorlage eines Dokuments an den Rat erlangt werden kann, so soll die Billigung von den Vertretern der Verbandsmitglieder im Rat auf dem Schriftweg eingeholt werden (vergleiche Dokument C/43/17 „Bericht“, Absatz 13 Buchstabe i).

10. Der Vertreter ist außerdem zuständig für die Notifizierungen betreffend die Rechtsvorschriften zur Regelung der Züchterrechte, und gegebenenfalls die Ausdehnung der Anwendung des UPOV-Übereinkommens auf weitere Gattungen und Arten (vergleiche Teil II dieses Dokuments).

TEIL II. NOTIFIZIERUNGEN BETREFFEND RECHTSVORSCHRIFTEN ZUR REGELUNG DER ZÜCHTERRECHTE UND GEGEBENENFALLS DIE AUSDEHNUNG DER ANWENDUNG DES ÜBEREINKOMMENS AUF WEITERE GATTUNGEN UND ARTEN

Notifizierungen betreffend Änderungen der Rechtsvorschriften über das Züchterrecht

Entsprechender Artikel²

Artikel 36

Mitteilungen über die Gesetzgebung und die schutzfähigen Gattungen und Arten; zu veröffentlichende Informationen

[...]

2) [Notifikation der Änderungen] Jede Vertragspartei notifiziert unverzüglich dem Generalsekretär

i) jede Änderung ihrer Rechtsvorschriften über das Züchterrecht und
[...]

3) [Veröffentlichung von Informationen] Der Generalsekretär veröffentlicht auf der Grundlage der Notifikationen seitens der Vertragsparteien Informationen über

i) die Rechtsvorschriften über das Züchterrecht und jede Änderung dieser Rechtsvorschriften sowie
[...]

11. Das angenommene Gesetz zur Regelung der Züchterrechte, das den Bestimmungen des UPOV-Übereinkommens Wirkung verleiht, wird zum Zeitpunkt der Hinterlegung der Ratifizierungs- oder Beitrittsurkunde notifiziert.³ Jede Änderung an den Rechtsvorschriften über das Züchterrecht soll unverzüglich dem Generalsekretär in einer der Sprachen der UPOV (Englisch, Französisch, Deutsch oder Spanisch) mitgeteilt und entsprechend veröffentlicht werden. Die englische Version dieser Änderungen und/oder die konsolidierte Fassung werden auch in *UPOV Gazette and Newsletter* (Gazette und Newsletter der UPOV) (nur in Englisch) (http://www.upov.int/news/en/gazette_newsletter.html) und in UPOV Lex (<http://www.upov.int/upovlex/de/>) zum nächstmöglichen Zeitpunkt veröffentlicht.

12. Verbandsmitglieder können sich an das Verbandsbüro wenden, wenn sie Unterstützung bei der Übersetzung ins Englische von Änderungen ihrer Rechtsvorschriften zur Regelung der Züchterrechte wünschen.

Notifizierungen betreffend die Ausdehnung der Anwendung des UPOV-Übereinkommens auf weitere Gattungen und Arten

Entsprechende Artikel⁴

Artikel 36

Mitteilungen über die Gesetzgebung und die schutzfähigen Gattungen und Arten; zu veröffentlichende Informationen

[...]

2) [Notifikation der Änderungen] Jede Vertragspartei notifiziert unverzüglich dem Generalsekretär

[...]

ii) jede Ausdehnung der Anwendung dieses Übereinkommens auf weitere Pflanzengattungen und -arten.

² Artikel 35 Absatz 2 Buchstaben d, e, f und g der Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens

³ Dokument [UPOV/INF/13](#) erteilt „Anleitung zum Verfahren für den Beitritt zur UPOV“ und Dokument [UPOV/INF/14](#) erteilt „Anleitung für UPOV-Mitglieder zum Verfahren für die Ratifizierung oder den Beitritt zur Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens“.

⁴ Vergleiche Artikel 35 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens

3) **[Veröffentlichung von Informationen]** Der Generalsekretär veröffentlicht auf der Grundlage der Notifikationen seitens der Vertragsparteien Informationen über

[...]

ii) die in Absatz 1 Nummer ii erwähnte Liste der Pflanzengattungen und -arten und jede in Absatz 2 Nummer ii erwähnte Ausdehnung.

Artikel 3

Gattungen und Arten, die geschützt werden müssen

1) **[Staaten, die bereits Verbandsmitglieder sind]** Jede Vertragspartei, die durch die Akte von 1961/1972 oder die Akte von 1978 gebunden ist, wendet dieses Übereinkommen

i) von dem Zeitpunkt an, in dem sie durch dieses Übereinkommen gebunden wird, auf alle Pflanzengattungen und -arten, auf die sie zu diesem Zeitpunkt die Akte von 1961/1972 oder die Akte von 1978 anwendet, und

ii) spätestens vom Ende einer Frist von fünf Jahren nach diesem Zeitpunkt an auf alle Pflanzengattungen und -arten.

2) **[Neue Verbandsmitglieder]** Jede Vertragspartei, die nicht durch die Akte von 1961/1972 oder die Akte von 1978 gebunden ist, wendet dieses Übereinkommen

i) von dem Zeitpunkt an, in dem sie durch dieses Übereinkommen gebunden wird, auf mindestens 15 Pflanzengattungen oder -arten und

ii) spätestens vom Ende einer Frist von zehn Jahren nach diesem Zeitpunkt an auf alle Pflanzengattungen und -arten an.

13. Wenn ein betreffender Staat oder eine zwischenstaatliche Organisation das UPOV-Übereinkommen zunächst nicht auf alle Gattungen und Arten anwendet, muß jede Ausdehnung der Anwendung des UPOV-Übereinkommens auf weitere Gattungen und Arten dem Generalsekretär mitgeteilt werden⁵. Diese Notifikation an das Verbandsbüro soll unverzüglich erfolgen und entsprechende rechtliche Quellen für diese Ausdehnung enthalten (Verordnungen, ministerielle Beschlüsse, usw.). Die Notifikation wird dann in *UPOV Gazette and Newsletter* (Gazette und Newsletter der UPOV) (nur in Englisch) (http://www.upov.int/news/en/gazette_newsletter.html) und in UPOV Lex (<http://www.upov.int/upovlex/de/>) zum nächstmöglichen Zeitpunkt veröffentlicht.

14. Zu der Vorbereitung der Notifikation betreffend die Ausdehnung der Anwendung des UPOV-Übereinkommens auf weitere Gattungen und Arten können die Verbandsmitglieder die „Erläuterungen zu Gattungen und Arten, die nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens geschützt werden müssen“ (Dokument [UPOV/EXN/GEN/1](#)) und die Datenbank GENIE (<http://www.upov.int/genie/de/>) konsultieren.

15. Die obige Notifikation von Änderungen der Rechtsvorschriften zum Züchterrecht und zu jeder Ausdehnung der Anwendung des UPOV-Übereinkommens auf weitere Gattungen und Arten soll durch den Vertreter erfolgen.

⁵ Dokument [UPOV/INF/13](#) erteilt „Anleitung zum Verfahren für den Beitritt zur UPOV“ und Dokument [UPOV/INF/14](#) erteilt „Anleitung für UPOV-Mitglieder zum Verfahren für die Ratifizierung oder den Beitritt zur Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens“.

TEIL III. FINANZIELLE VERPFLICHTUNGEN ZUR ENTRICHTUNG VON BEITRÄGEN

16. In Übereinstimmung mit dem UPOV-Übereinkommen⁶ hat der Generalsekretär den Verbandsmitgliedern jedes Jahr die Höhe ihrer jährlichen Beiträge mitzuteilen. Der entsprechende Betrag des jährlichen Beitrags ist im Januar zu entrichten (Dokument [UPOV/INF/4](#) „UPOV-Finanzordnung und ihre Durchführungsbestimmungen“). Die Mitteilung des Generalsekretärs ist an das Außenministerium adressiert mit Kopie an die für das Züchterrecht zuständige Behörde, in Übereinstimmung mit Artikel 30 Absatz 1 Nummer i der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens (vergleiche die vom Vertreter anzugebenden Informationen nach Absatz 9 Buchstabe d oben), und die Ständige Vertretung in Genf.

17. Weitere Informationen zu Finanzangelegenheiten sind Dokument [UPOV/INF/13](#) „Anleitung zum Verfahren für den Beitritt zur UPOV“ und Dokument [UPOV/INF/14](#) „Anleitung für UPOV-Mitglieder zum Verfahren für die Ratifizierung oder den Beitritt zur Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens zu entnehmen.

⁶ Vergleiche Artikel 29 des Übereinkommens von 1991 und der Akte von 1978 und Artikel 26 der Akte von 1978.

TEIL IV. AUSKÜNFTE ZUR ERLEICHTERUNG DER ZUSAMMENARBEIT

18. Zusammenarbeit zwischen Verbandsmitgliedern ist ein wichtiger Vorteil des UPOV-Systems und unterstützt ein wirksames System, das alle Pflanzengattungen und -arten abdeckt. Diese Wirksamkeit ist ein bedeutender Garant dafür, daß das UPOV-System für alle Kategorien von Züchtern zugänglich und erschwinglich ist. Auskünfte über Entwicklungen in den Verbandsmitgliedern sind außerdem ein wichtiges Mittel, Erfahrungen innerhalb der UPOV zu teilen. Dieser Abschnitt erläutert, die Auskünfte, die von Verbandsmitgliedern erteilt werden und die Verfahren, mit denen die Auskünfte eingeholt werden.

DUS-Prüfung (GENIE-Datenbank)

19. Die Zusammenarbeit innerhalb der UPOV beruht in großem Maße auf den Beiträgen von Verbandsmitgliedern. Insbesondere die Zusammenarbeit bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit („DUS“) hängt von den Sachverständigen der Verbandsmitglieder ab, die Prüfungsrichtlinien (http://www.upov.int/test_guidelines/de/) ausarbeiten, und von der Bereitschaft von Verbandsmitgliedern, ihre praktischen Erfahrungen mit besonderen Gattungen und Arten zu teilen und bei der DUS-Prüfung zusammenzuarbeiten. Informationen über diese Zusammenarbeit sind in der GENIE-Datenbank enthalten (<http://www.upov.int/genie/de/>).

20. Nach folgenden Verfahren liefern Verbandsmitglieder Informationen, die in die GENIE-Datenbank aufgenommen werden:

- a) *Gattungen und Arten, für die die Behörden über praktische Erfahrung bei der DUS-Prüfung verfügen*

Der Technische Ausschuß richtet ein Rundschreiben an die Verbandsmitglieder, in dem diese ersucht werden, Auskünfte zur Aktualisierung des Dokuments TC/[Tagung]/4 „Liste der Gattungen und Arten, für die die Behörden über praktische Erfahrung bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit verfügen“ zu erteilen. Die erteilten Informationen werden zur Aktualisierung der GENIE-Datenbank verwendet.

- b) *Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung*

Der Rat richtet ein Rundschreiben an die Verbandsmitglieder, in dem diese ersucht werden, Auskünfte zur Aktualisierung des Dokuments C/[Tagung]/5 „Zusammenarbeit bei der Prüfung“ zu erteilen. Es werden Auskünfte erbeten zu Vereinbarungen zwischen Verbandsmitgliedern für die Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung und über die Verwendung bestehender DUS-Berichte. Die erteilten Informationen werden zur Aktualisierung der GENIE-Datenbank verwendet.

Sortenbezeichnungen (PLUTO-Datenbank)

21. Die Bereitstellung von Daten durch Verbandsmitglieder für die PLUTO-Datenbank für Pflanzensorten (<http://www.upov.int/pluto/de/>) liefert einen wichtigen Beitrag zur Prüfung von Sortenbezeichnungen.

22. Verbandsmitglieder werden ersucht, Daten für jede Aktualisierung der PLUTO-Datenbank für Pflanzensorten beizutragen [derzeit 6 Aktualisierungen pro Jahr].

Austauschbare Software

23. Die gemeinsame Nutzung von Softwareanwendungen durch Verbandsmitglieder stellt ein wichtiges Hilfsmittel bei der Sortenprüfung dar. Informationen über die gemeinsame Nutzung von Software sind in Dokument [UPOV/INF/16](#) „Austauschbare Software“ wiedergegeben.

24. Die von den Verbandsmitgliedern zur Aufnahme in das Dokument UPOV/INF/16 angebotene Software wird insbesondere der Technischen Arbeitsgruppe für Automatisierung und Computerprogramme (TWC) zur Überprüfung vorgelegt. Aufgrund dieser Vorlage an die TWC und der Erfahrung der Verbandsmitglieder gibt die TWC eine Empfehlung an den Technischen Ausschuß darüber ab, ob diese Software in das Dokument UPOV/INF/16 aufgenommen werden soll. Fällt die Empfehlung des TC und des Verwaltungs- und Rechtsausschusses (CAJ) positiv aus, wird die Software in einem Entwurf des Dokuments UPOV/INF/16 aufgelistet, der vom Rat im Hinblick auf seine Annahme geprüft werden soll. Das Dokument UPOV/INF/16 wird vom Rat angenommen.

25. Jährlich wird ein Rundschreiben an die Verbandsmitglieder gerichtet, in dem sie ersucht werden, Informationen über die Nutzung der in Dokument UPOV/INF/16 enthaltenen Software zu erteilen.

Sortenschutzstatistik

26. Verbandsmitglieder werden ersucht, jährliche Statistiken zu liefern betreffend:

- a) Sortenschutzanträge nach Herkunft:
- b) Sortenschutztitel nach Herkunft, und
- c) Sortenschutztitel in Kraft

27. Der Rat richtet ein Rundschreiben an die Verbandsmitglieder, in dem diese ersucht werden, Auskünfte zur Aktualisierung des Dokuments C/[Tagung]/7 „Sortenschutzstatistik für den Zeitabschnitt [Abschnitt von 5 Jahren]“ zu erteilen.

Weitere Entwicklungen in Verbandsmitgliedern

28. Der Rat richtet ein Rundschreiben an die Verbandsmitglieder, in dem diese ersucht werden, andere einschlägige Entwicklungen in dem Dokument des Rates „Berichte der Vertreter von Mitgliedern und Beobachtern“ zu berichten.

[Ende des Dokuments]